



Stadt Werdohl

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache Nummer: 62/2025

öffentlich

Abteilung
3.2

Abteilungsleiter/in
Frau Bleckmann

Datum
12.05.2025

verantwortlich
Frau Bleckmann

Telefon
02392/917319

Dringlichkeit

Produktnummer
050302

Produktbezeichnung
Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beratungsfolge

Beratungstermine

Rat

26.05.2025

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Werdohl beschließt, zunächst von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte somit bis auf weiteres nicht einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

keine entstehenden Kosten

Beratungsvorlage ohne Klimarelevanz

Begründung:

Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten. Sie soll die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG gewährleisten und gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

Gemäß der BKV NRW sollen alle volljährigen Personen, welche Leistungen nach dem AsylbLG bekommen, eine eigene Bezahlkarte erhalten. Bei Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden. Minderjährige, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines Erziehungsberechtigten.

Die Leistungserbringung nach AsylbLG soll in Form der Bezahlkarte erfolgen, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist. Weiterhin hat der Gesetzgeber festgelegt, dass nach Einführung der Bezahlkarte ein Betrag in Höhe von 50,00 € pro Monat und pro Person abgehoben werden kann. Alle Zahlungen, die über dieses Limit hinausgehen, müssen über die Bezahlkarte getätigt werden. Technisch gesehen handelt es sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte VISA-Card. Zweck der Bezahlkarte soll sein, den Geldabfluss ins Ausland zu verhindern und den Verwaltungsaufwand bei der Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG zu verringern.

Abschließend eröffnet die BKV NRW in § 4 eine sog. Opt-Out Regelung, die es den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht, zu beschließen, dass Leistungen nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden sollen. Diese Regelung kann flexibel angewendet werden. Das bedeutet, dass man zu jeder Zeit aus dem System aus- oder einsteigen kann.

Am 20.01.2025 fand die erste Informationsveranstaltung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) zum Thema „Einführung der Bezahlkarte“ statt. Entgegen der ersten Ankündigung des Gesetzgebers stellte sich heraus, dass mit der Einführung der Bezahlkarte ein erheblicher Verwaltungsaufwand einhergeht und viele Fragen zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht beantwortet werden konnten. Trotz inzwischen vorliegenden FAQ's konnten viele der offenen Fragen aus den Informationsveranstaltungen bisher nicht geklärt werden.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand ergibt sich insbesondere aus den Beschränkungen für Zahlungsempfänger. Die Kommunen haben grundsätzlich die Wahl zwischen einem Blacklist- und einem Whitelistverfahren. Beim Blacklistverfahren sind alle inländischen IBAN grundsätzlich freigeschaltet - lediglich diejenigen, die auf einer Blacklist vermerkt sind, werden gesperrt. Dieses Verfahren birgt jedoch das Risiko, dass das Guthaben der Bezahlkarte auf beliebige Girokonten überwiesen werden könnte, was den eigentlichen Zweck der Maßnahme untergraben würde. Das Whitelistverfahren hingegen sperrt alle IBAN standardmäßig, und nur jene, die von der Leistungsbehörde auf eine eigens geführte Liste gesetzt wurden, können genutzt werden. Die individuelle Beantragung der Freischaltung durch die Karteninhaber sowie die voraussichtlich tägliche Anpassung der Whitelist führen zu einem signifikant höheren administrativen Aufwand. Zusätzlich zum Verwaltungsaufwand infolge der Zahlungsbeschränkungen kommt der Umstand, dass das Land NRW zwar den überwiegenden Teil der Kosten der Bezahlkarte übernimmt, diese jedoch zunächst von den Kommunen vorgestreckt werden müssen. Erst im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens können die entstandenen Ausgaben beim Land geltend gemacht werden. Kosten für die Anbindung an Fachverfahren müssen von den Kommunen selbst getragen werden.

Ein Vergleich mit der bisherigen Praxis in Werdohl zeigt, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel schon kurz nach ihrer Ankunft über ein Bankkonto verfügen. Die Leistungen nach dem AsylbLG werden jeweils zu Beginn des Monats auf ihr Konto überwiesen. Sollte noch kein Konto eröffnet worden sein, erhalten sie bis zur Konteneröffnung einen Scheck. Ausgezahlt wird über ein Fachverfahren, welches jede Leistungsgewährung fallgenau zurückverfolgen lässt. In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wird hingegen bisher einmal wöchentlich in bar ausgezahlt. Aus dieser Praxis wird von Seiten des Landes auch die Verringerung des Verwaltungsaufwands

abgeleitet. Dies ist allerdings nicht auf die Kommunen übertragbar, da hier die gängige Praxis eine andere ist.

Völlig unklar ist noch, wie sich die Bezahlkarte auf das tägliche Leben der Nutzer auswirkt. Soziale Einrichtungen wie die Tafel verfügen nicht über die Möglichkeit der Kartenzahlung. Ebenso fraglich ist auch, ob bei Dienstleistern wie Friseuren die flächendeckende Verfügbarkeit von Kartenterminals gewährleistet ist. Nach Auskunft des Ministeriums ist bisher auch nicht vorgesehen, dass Arbeitgeber etwaige Lohnzahlungen auf die Bezahlkarte überweisen können. Gerade in ländlich geprägten Gebieten ist daher anzunehmen, dass die Teilnahme am täglichen Leben erheblich eingeschränkt werden könnte.

Insgesamt überwiegen die Bedenken hinsichtlich des erheblichen Mehraufwands und der offenen Fragen zur praktischen Umsetzung die potentiellen Vorteile der Bezahlkarte.

Es wird daher empfohlen, zunächst von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht einzuführen. Sollte sich die Zuwanderungssituation oder der mit der Einführung verbundene Bearbeitungsaufwand ändern, könnte von der Anwendung der Opt-Out Regelung abgesehen werden. Die weiteren Entwicklungen werden von der Verwaltung beobachtet.